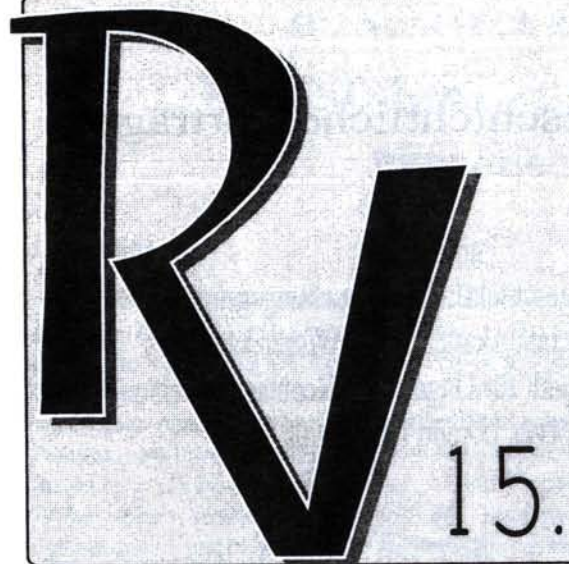


Rechtsgeschichtliche Vorträge

W. A. Mozarts
Hausstandsgründung
von
WERNER OGRIS

Budapest
2003



Rechtsgeschichtliche Vorträge

W. A. Mozarts
Hausstandsgründung
von
WERNER OGRIS

Budapest
2003

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Werner Ogris

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

W. A. MOZARTS HAUSSTANDSGRÜNDUNG

Werner Ogris

I. Verlöbnis

1. Vorspiel: W. A. Mozarts Hausstandsgründung mit Konstanze Weber im Jahre 1781/82 verlief bekanntlich nicht ohne heftige familiäre Turbulenzen. Schon die Verlobung im Spätherbst 1781 war von schrillen Mißtönen begleitet. Sie entsprangen im wesentlichen der tiefen Antipathie, die Leopold Mozart, Wolfgangs Vater, gegen die Familie Weber im allgemeinen und gegen die Brautmutter, Frau Caecilie, im besonderen hegte. Geradezu verzweifelt war der Salzburger (Vize-) Kapellmeister bemüht, seinen Augenstern von den Weberischen fernzuhalten. Doch das besorgte (und wohl auch ziemlich egoistische) Vaterherz kämpfte auf verlorenem Posten. Als nämlich Wolfgang nach dem Zerwürfnis mit seinem Dienstherrn, dem Salzburger Erzbischof Colloredo, Anfang Mai 1781 ein neues Logis in Wien suchte, war es ausgerechnet Madame Weber, die den jungen Musiker in ihren Vier-Personen-Haushalt als Untermieter aufnahm.

Bald kam es, wie es kommen mußte: Der als Single in der Großstadt Wien lebende, für eine gewisse Nestwärme und die erotische Ausstrahlung einer lebenslustigen Mitbewohnerin nicht unempfindliche Junggeselle verliebte sich Hals über Kopf in Konstanze, die drittälteste der insgesamt vier Weber-Töchter. Die beiden turtelten ziemlich ungeniert und ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Konventionen. Um den guten Ruf der jungen Frau zu retten, blieb bald kein anderer Ausweg als die Legalisierung des stadtbekanntes Liebesverhältnisses. Jedenfalls behaupteten dies Konstanzes Mutter und des Mädchens Vormund, der im Theaterwesen tätige Johann Thorwart.

2. Heiratsversprechen: Vor diesem Hintergrund ist jene berühmte Szene zu sehen, die sich irgendwann im Spätherbst 1781 wahrscheinlich im Hause *Zum Auge Gottes* am Petersplatz in Wien abspielte. Personen der Handlung:

der 25-jährige *Wolfgang Amadé*;
seine Freundin *Konstanze*, 19 Jahre alt;
deren Mutter, die 54-jährige *Caecilie Weber*;
und des Mädchens Vormund,
44 Jahre alt und Vater von vier Kindern,
Theatral-Revisor *Johann Thorwart*.

Was in dieser trauten Runde geschah, schildert der Bräutigam in einem denkwürdigen Brief an seinen Vater nach Salzburg. Danach war es Konstanzes Vormund, der den Musikus vor die Alternative stellte, allen Umgang mit seiner Freundin einzustellen – oder ein schriftliches Eheversprechen abzugeben. Der verliebte Mid-Twen besann sich nicht lange: Er verfaßte eine Schrift, in welcher er sich verpflichtete, *Mademoiselle Constance Weber* binnen dreier Jahre zu heiraten oder ihr eine lebenslängliche Jahresrente von 300 Gulden (fl) zu zahlen. Konstanze mag das Peinliche, ja Entwürdigende der Situation empfunden haben. Denn was tat *das himmlische Mädchen* (O-Ton Mozart!), als der Vormund weg war? Sie sagte zu ihrem frischgebackenen Bräutigam: *Lieber Mozart! Ich brauche keine schriftliche Versicherung von Ihnen, ich glaube Ihren Worten so* – und riß das Dokument in Stücke.

3. Rechtsgültigkeit: Es besteht kein Zweifel, daß Mozart von Thorwart zu dieser Erklärung mit unfeinen Mitteln gedrängt wurde. Ebenso wenig besteht allerdings ein Zweifel, daß es sich bei diesem Geschehen um ein rechtsgültiges Verlöbniß handelte. Der Bräutigam war mit 25 Jahren voll verlöbnißfähig, und zwar nach der *lex loci*, dem niederösterreichischen Recht, ebenso wie nach seinem salzburgischen Heimatrecht. Die Zustimmung seines Vaters benötigte er nicht. Wohl aber brauchte Konstanze als vaterlose Halbwaise die Genehmigung ihrer Mutter und ihres Vormunds. Beide Zustimmungen waren gegeben, wenn auch vorerst nur mündlich. Das genügte. Auch das Verlöbniß selbst bedurfte nach damaligem Recht keiner besonderen Form. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Zerreißen des Papiers durch Konstanze zu beurteilen: Indem sie dieses zerstörte, vernichtete sie nur die schriftliche Form, nicht aber Wolfgangs Eheversprechen an sich.

4. Bindungskraft: Die rechtlichen Wirkungen eines Verlöbnisses waren damals – noch! – vom kanonischen Recht bestimmt. Diesem erschienen *sponsalia de futuro* als eine Art von angefangener Ehe, welcher nur der fleischliche Vollzug, die *copula carnalis*, fehlte. Aus dieser Konstruktion ergaben sich nicht nur eine Fülle von kontroversen Lehrmeinungen, es folgte aus ihr auch die grundsätzliche Einklagbarkeit des Heiratsversprechens. Zum schärfsten Mittel, einer Zwangstrauung, kam es freilich kaum; wohl aber

kannte das kanonische Recht eine Reihe anderer Zwangsmaßnahmen gegen den wortbrüchigen Verlöbnißspartner: Beugehaft; Kirchenstrafen; Verurteilung zu Schadenersatz oder zur Zahlung eines etwa bedungenen Reugeldes. Tatsächlich klagten in Wien nicht selten verlassene Bräute ihre ungetreuen Liebhaber vor dem erzbischöflichen Konsistorium auf Einhaltung des Eheversprechens, und das *k.k. Stadt- und Landgericht* auf dem Hohen Markt vollstreckte das Urteil.

Mozart durfte also, zumindest vom juristischen Standpunkt aus, sein Heiratsversprechen nicht auf die leichte Schulter nehmen. Hätte er sein Wort gebrochen und hätte ihn Konstanze, notfalls vertreten durch einen Vormund, auf Einhaltung des *Ehekontraktes* geklagt, so hätte er – bei unveränderter Rechtslage! – ohne weiteres zur Zahlung von 300 fl jährlich verurteilt werden können. Das entsprach dem Jahresgehalt eines durchschnittlichen Musikers oder der Jahresmiete für eine 2 ½-3 Zimmerwohnung in guter Stadtlage. Die Gnadenpension etwa, die Konstanze als Witwe und zweifache Mutter nach dem Tod ihres Mannes erhielt, betrug 266 fl.

5. Brautstand: All dies blieb Theorie. Mozart dachte nicht daran, seine geliebte Braut sitzen zu lassen. Doch war der Brautstand der beiden jungen Leute nicht wolkenlos. Es gab schwere Spannungen auf Mozarts Seite mit dessen Vater und auf Fräulein Webers Seite mit deren Mutter. Gleichzeitig stand der aufstrebende Musikus im beruflichen Bereich an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Die Uraufführung der *Entführung* war auf den 16. Juli 1782 festgesetzt worden. Um dieses Datum herum, wahrscheinlich kurz danach, mit dem künstlerischen Erfolg im Rücken und mit dem Honorar von 426 fl in der Tasche, dürfte der Entschluß zur Heirat gefaßt worden sein. Sie erfolgte Anfang August 1782.

II. Heirat

1. Kanonisches Recht: Das Recht der Eheschließung von Christen lag nach dem Staatskirchenrecht jener Zeit fast zur Gänze in den Händen der katholischen Kirche. Maßgebend waren die vom Tridentinischen Konzil im berühmten Ehedekret *Tametsi* von 1563 festgelegten Grundsätze. Sie hatten sich, zögernd zwar, aber schließlich doch ziemlich allgemein in den Diözesen der habsburgischen Länder durchgesetzt. Ergänzt wurden die kanonischen Regeln in einzelnen Punkten (etwa Volljährigkeit) durch ordnungspolitische Eingriffe des neuzeitlichen Staates. Insgesamt ergab sich daraus eine beträchtliche Anzahl von Formalitäten, die vor der Eheschließung zu erledigen oder bei dieser zu beachten waren.

2. Väterlicher, vormundschaftlicher Ehekonsens: Während Mozart als volljähriger und vom väterlichen Haushalt längst abgesonderter Mann voll ehefähig war, brauchte Konstanze nicht nur die Zustimmung von Mutter und Vormund, sondern auch und vor allem die Ehegenehmigung der obervormundschaftlichen Behörde. Zuständig dafür war das *k.k. Obersthofmarschallamt*. Es reagierte prompt. Am 29. Juli stellte Mozart im Zusammenwirken mit Konstanzes Vormund das entsprechende Gesuch; noch am selben Tage erfolgte die positive Erledigung.

3. Politischer Ehekonsens: Ein weiteres weltliches Erfordernis war der politische Ehekonsens. Es handelte sich dabei um eines jener verwaltungsrechtlichen Steuerungsinstrumente, welche der neuzeitliche Staat einsetzte, um – bei prinzipieller Wahrung der kirchlichen Eheschließungshoheit – jene Ehen hintanzuhalten, die aus bevölkerungs- und/oder wehrpolitischen Gründen und/oder unter dem Gesichtspunkt der Armenpolizei unerwünscht waren. Auch Mozart benötigte diese Genehmigung, (wahrscheinlich) weil er damals kein festes Einkommen und auch keine fixe Anstellung hatte. Außerdem war er als Salzburger in Wien ein Ausländer. Er erhielt den Ehekonsens, für dessen Erteilung die *Niederösterreichische Regierung* zuständig war, offenbar ohne Probleme. Vermerk im Trauungsprotokoll: *Legt den Trauungskonsens der hochöblichen Regierung vor.*

4. Ehepakt: Schließlich galt es, das eheliche Güterrecht unter Dach und Fach zu bringen. Das geschah am Samstag dieser ereignisreichen Woche, dem 3. August. Was das Brautpaar in Anwesenheit von Frau Weber, Herrn Thorwart und zwei Zeugen an jenem Tage vereinbarte, war ein ehегüterrechtliches Minimalprogramm. Es entsprach sowohl dem Inhalt wie dem Umfang nach dem damals im Wiener Kleinbürgertum Üblichen. Konstanze brachte ein Heiratsgut von 500 fl ein, das Wolfgang mit dem Doppelten, also mit 1000 fl, widerlegte (*Contrados*). Außerdem vereinbarte das Paar eine Art Errungenschaftsgemeinschaft (*Adquestus*), die sich auf alles bezog, was die Gatten während der Ehe *mit einander erwerben, ererben, gewinnen und rechtmäßig an sich bringen werden*. Ausdrücklich behielten sich die Partner das Recht vor, einander durch Testament, Kodizill oder Schenkung weitere Zuwendungen zu machen. Der Vertrag entfaltete zunächst keinerlei praktische Wirkungen und spielte erst wieder in der Verlassenschaftsabhandlung nach W. A. Mozart eine – allerdings nur untergeordnete – Rolle. Abgesehen davon, daß der Nachlaß überschuldet war, dürfte Frau Mozart das Heiratsgut von 500 fl nicht in bar ihrem Manne zugezählt haben, so daß die ganze Vereinbarung auf dem Papier blieb. Dieses ist übrigens – in einem Exemplar (von ursprünglich zweien) – erhalten, und zwar in der *British Library*, Nachlaß Stefan Zweig.

5. Trauungsprotokoll: Nun aber zu den kirchlichen Heiratsvorbereitungen! Zuständig für die Trauung Mozart-Weber war nach dem Grundsatz *Ubi sponsa – ibi sponsalia* die Wohnsitzpfarre der Braut, also (damals noch) St. Stephan. Die Nupturienten dürften in der dortigen Pfarrkanzlei am 1. oder 2. August vorgesprochen haben, jedenfalls ist ihr Trauungseintrag der zweite oder dritte im Monat August. Er gibt die persönlichen Daten der Brautleute wieder, nennt Dauer und Orte ihres Aufenthaltes in Wien sowie Namen und Beruf der Eltern und der beiden Zeugen. Auch die beigebrachten Genehmigungen – der Trauungskonsens der Niederösterreichischen Regierung für den Bräutigam und die obervormundschaftliche Genehmigung für die Braut – werden angeführt. Der Eintrag ist nicht frei von kleineren Ungenauigkeiten, gibt aber im wesentlichen den Zivilstand – *état civil* – der Nupturienten korrekt wieder.

6. Dispens vom Aufgebot: Eine kleine Schwierigkeit stellte das Erfordernis des Aufgebots dar. Es bestand normalerweise in der öffentlichen Verkündung der geplanten Eheschließung während der Messe von der Kanzel aus an drei aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen. Auf diese Weise sollten etwaige Ehehindernisse aufgedeckt werden. Wenn das Paar am 4. August heiraten wollte, mußte es Befreiung von den drei *denuntiationes* erlangen. Diese war möglich und wurde oft und großzügig gewährt. Allerdings mußten die Brautleute dann einen Eid leisten, daß ihrer Ehe nach ihrem Wissen kein Hindernis entgegenstehe (*iuramentum libertatis*). Zuständig für die Dispenserteilung war das erzbischöfliche Gericht, das *Konsistorium*. Das 15-köpfige Gremium unter dem Vorsitz des Generalvikars erledigte das Gesuch am Tage seiner Einbringung, am Freitag, dem 2. August. Die Entscheidung war, wie nicht anders zu erwarten, positiv. Als Grund wurde Abreise des Bräutigams angegeben. Eine recht windige und dürftige Begründung! Denn alle Reisepläne, die Mozart Anfang August gehegt haben könnte, waren weit von einer Realisierung entfernt. Tatsächlich hat er in jenen Tagen Wien nicht verlassen.

7. Beichtzettel: Nachdem Wolfgang und Konstanze am 2. August bei den Theatinern zu Beichte und Kommunion gegangen waren, stand der Trauung am Sonntag, dem 4. August, nichts mehr un Wege. Denn nun hatten die Brautleute alles „beisammen“, was sie für die Trauung benötigten: Einwilligungen von Mutter, Vormund und Obervormundschaft; politischen Ehekonsens; Befreiung vom Aufgebot unter der Bedingung des Freiheitseides; Beichtzettel; zwei *Testes*, die schon beim Abschluß des Ehepaktes am 3.d.M. als Zeugen fungiert hatten.

8. Trauung: Für jenen Sonntag waren un Dom insgesamt sechs Hochzeiten angesetzt; bei vieren fungierte der Domkurat Ferdinand Anton *Wolff* als Trauungsorgan. Er war 64 Jahre alt und seit 41 Jahren Priester. Zu welcher Stunde und in welcher Reihenfolge Hochwürden *Wolff* die Trauungen vornahm, ist nicht bekannt. Anwesend waren jedenfalls außer den Brautleuten noch Konstanzes Mutter, der Vormund und die jüngste Schwester sowie als Zeugen die beiden Herren *Cetto von Cronstorff*, ein entfernter Bekannter der Familien *Weber* und *Thorwart*, sowie *Franz Gilowsky von Urazowa, Medicinae Doctor* und Salzbuger Jugendfreund *Mozarts*.

Als der Priester die *Copulation* vornahm, machte sich Rührung breit: Offenbar verlangte die nervliche Anspannung der letzten Tage nach Entladung. Mit einem Seufzer der Erleichterung wird vor allem Herr *Thorwart* die Trauung verfolgt haben. Denn mit der Eheschließung seines Mündels endete seine Rolle als Vormund. Nach damaligem Recht kam eine Minderjährige, die einen Großjährigen heiratete, unter die Kuratel ihres Ehemannes.

Am Abend nach der Hochzeit gab Baronin *Waldstätten*, eine großzügige und verständnisvolle Freundin des jungen Paares, der kleinen Hochzeitsgesellschaft ein *Soupée*, welches in der that mehr fürstlich als Baronisch war. Dann zogen sich die Eheleute in ihre neue Wohnung in der *Wipplingerstraße* zurück. Dort wurden sie am nächsten Morgen unsanft aus dem Schlaf gerissen: *Anton Stadler*, *Mozarts* Freund, trommelte an die Wohnungstür. Nach einer Weile wurde er eingelassen und zum Frühstück geladen, welches *Konstanze*, angetan mit ihrem Hochzeitskleid (!), bereitete. Der Ehealltag im josephinischen Wien hatte begonnen.

III. Eheleben

1. Josefinismus: *Mozarts* Wiener Jahre, zunächst als Freund und Bräutigam, dann als Ehemann *Konstanzes*, decken sich im wesentlichen mit der Regierungszeit *Josephs II.* (1780-90). Der älteste Sohn und Nachfolger *Maria Theresias* (1740-80) stand in seiner Staatsauffassung ganz auf dem Boden von Naturrecht und Aufklärung. Vor diesem geistig-politischen Hintergrund sind die – meist pauschal mit *Josefinismus* umschriebenen – Reformen dieses Jahrzehnts zu beurteilen. Sie stellen in ihrer Dichte, Vielzahl und Intensität einen tiefen und markanten Einschnitt in die österreichische Rechts- und Verfassungsentwicklung dar.

Das Ehepaar *Mozart* war Zeitzeuge und Betroffener dieser Ära. Dazu einige Beispiele!

2. Verlöbnisrecht: Als der junge Kapellmeister am 4. August seine Braut vor den Traualtar führte, tat er das aus Liebe und aus eigenem Antrieb. Er erfüllte damit aber auch eine – damals noch – klagbare Verbindlichkeit. Wenige Tage später sah die Rechtslage ganz anders aus. Am 6. August unterzeichnete *Joseph II.* ein Patent, das am 30. des Monats in Kraft trat und dem Verlöbnis – kurz gesagt – jede Bindungskraft absprach. Eheversprechen sollten nicht *die mindeste Wirkung haben*. Zwar gab es Zweifel, ob diese Bestimmung rückwirkend auch jene Eheversprechen vernichtete, die vor dem 30. August 1782 eingegangen worden waren. Bejahendenfalls hatte, wenn die Heirat unterblieben wäre, *Konstanze* ihre Ansprüche auf die 300 fl Jahresrente verloren. Hat vielleicht Vormund *Thorwart*, der viel in Hofkreisen verkehrte, von dem das Verlöbnis vernichtenden Vorhaben gehört – und daher auf rasche Heirat gedrängt? Das ist nicht auszuschließen, aber auch nicht zu beweisen.

3. Ehepatent: Das Verlöbnispatent, so radikal es war, stellte nur ein vergleichsweise „harmloses“ Vorspiel dar. Viereinhalb Monate später folgte der große Paukenschlag: das Ehepatent vom 16. Januar 1783. Es leugnete zwar nicht den sakramentalen Charakter der Ehe, betonte aber – im Sinne einer seit dem 16. Jahrhundert entwickelten Distinktionstheorie – daneben auch und vor allem das Wesen der Ehe als eines zivilen = bürgerlichen Vertrages. Dementsprechend nahm der Staat die Gesetzgebungskompetenz in Ehesachen für sich in Anspruch. Die kirchlichen Trauungsorgane blieben zwar bestehen, hatten aber formell staatliches Recht anzuwenden. Konsequenterweise ging die Ehegerichtsbarkeit auf weltliche Gerichte über. Für die Befreiung von Eehindernissen und für die Dispens vom Aufgebot sowie für die Ablegung des Freiheitseides waren staatliche Vorschriften und Behörden zuständig. Die großzügige Praxis der Konsistorien in diesen Fragen war der weltlichen Bürokratie offenbar schon lange ein Dorn im Auge gewesen. Ähnliches galt für die Führung der Matrikeln. Sie blieb weiterhin in Händen der Kirche, hatte aber (seit einem Patent von 1784) nach Vorschriften und unter Kontrolle des Staates zu erfolgen. Der Unterschied wird deutlich, wenn man etwa den Trauungseintrag *Konstanzes* von 1782 mit jenem ihrer Schwester *Josepha* von 1788 vergleicht.

4. Sonstiges: Die Beispiele ließen sich fortsetzen: die tiefgreifende Pfarr- und Diözesanregulierung; die Aufhebung von kontemplativen Orden, der u.a. die Theatiner zum Opfer fielen; das Erbfolgepatent von 1786 und zahlreiche Reformen im Bereich des ehelichen Güterrechts. Dies alles berührte mehr oder weniger direkt auch die rechtliche Situation des Ehepaars *Mozart* und/oder jene *Konstanzes* nach dem Tode ihres Mannes im Dezember 1791.

5. Ehealltag: Die knapp neun Ehejahre der beiden waren nicht ohne Turbulenzen, mit vielen Höhe-, aber auch zahlreichen Tiefpunkten. Kinderlachen, Kinderweinen, Kindersterben. Von sechs gingen vier bald dahin, und zu keiner Zeit waren mehr als zwei am Leben. Doch das Liebesleben der Mozarts blieb intakt. Briefe und Kurznachrichten mit zärtlichem, liebevollem, heiterem und besorgtem Inhalt, aber auch mit erotisch-frivolen Passagen *en masse* an Konstanze. Seitensprünge nicht ausgeschlossen, einige des Ehemannes, der eine oder andere wohl auch von Frau Mozart. Sie stellten offenbar keine ernsthafte Belastung der Ehe dar. Eher schon die Probleme des Alltags: Wohnungswechsel, Krankheiten und Schulden. Mozart, der zeitweise viel verdiente, konnte mit Geld nicht umgehen. Seine Lebenskerze brannte, wie man so sagt, an beiden Enden. Sie gab ein helles Licht, verzehrte sich aber bald und vorzeitig in rastlosem Streben und Mühen nach Ruhm und Erfolg, nach Geld und Genuß.

Literatur: Werner OGRIS, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit (Böhlau-Verlag Wien-Köln-Weimar, 1999).

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Prof. Dr. Werner Ogris in Budapest am 12. Dezember 2002 gehalten hat.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. Kurt Seelmann:

Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820
Budapest 1994

2. Wolfgang Sellert:

Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994

3. Wilhelm Brauneder:

Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994

4. Barna Mezey:

Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995

5. Reiner Schulze:

Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen
europäischer Rechtskultur, Budapest 1995

6. Kurt Seelmann:

Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus
Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996

7. Kinga Beliznai:

Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert
(Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997

8. Michael Köhler:

Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998

9. Attila Horváth:

Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn
Budapest 1998

10. Allan F. Tatham:

Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999

11. Arnd Koch:

Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im
Strafverfahren, Budapest 2002

12.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.

13.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.

14. Markus Hirte:

Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters,
Budapest 2003

15. Werner Ogris:

W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003

In Vorbereitung:

Hoo Nam Seelmann:

Recht und Kultur

Arnd Koch:

Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR

Kurt Seelmann:

Gaetano Filangieri

Barna Mezey:

Einführung in die ungarischen Aufklärung

Michael Anderheiden:

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

Angela Augustin:

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

Harald Maihold:

Strafen am Leichnam

Attila Barna:

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar
2003.